

Delegiertenordnung der Schwimm- und Sportfreunde Bonn 1905 e.V.

Stand: 3.9.2026

Alt	Neu	Begründung
1. Zweck und Aufgaben der Delegiertenversammlung Zweck, Aufgaben der Delegiertenversammlung und Mandatszeitraum der Delegierten sind nach §§ 13 und 15 der Satzung festgelegt.		
2. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung 1. Die Delegiertenversammlung besteht aus - den von den Mitgliedern der Abteilungen in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten - den von den Mitgliedern der Fachbereiche gemäß § 20 Nr. 8 der Satzung in ihren Versammlungen gewählten Delegierten - den Mitgliedern des Gesamtvorstandes 2. Der Vorstand setzt zu Beginn des Wahljahres die Zahl der Delegierten fest, die von den Abteilungen und den Fachbereichen zu wählen sind. Dafür gilt folgender Berechnungsschlüssel: Jede Abteilung kann einen Abteilungsleiter entsenden. Weiterhin kann jede Abteilung je volle 50 Mitglieder einen Delegierten entsenden, maximal jedoch 15 Delegierte pro Abteilung zusätzlich zu dem Abteilungsleiter. Entsprechend ist auch die Zahl der Delegierten		

<p>für die Fachbereiche festzusetzen mit der Maßgabe, dass die Gruppe zusätzlich zu den Delegierten anstelle des Abteilungsleiters einen Fachbereichsleiter entsenden kann.</p> <p>3. Sind Vereinsmitglieder in mehreren Abteilungen oder Fachbereichen als Mitglied registriert, zählen sie bei der festzustellenden Zahl der Mitglieder als jeweils eine Mitgliedschaft in jeder Abteilung bzw. Fachbereich.</p> <p>4. Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Mitglieder ist der Mitgliederbestand am 01. Januar des Wahljahres. Bei Neugründung von Abteilungen und Fachbereichen während der laufenden Wahlperiode ist der Mitgliederbestand im Zeitpunkt der Einladung zur Abteilungs-, bzw. Fachbereichsversammlung maßgeblich.</p>		
<p>3. Wahl der Delegierten in den Abteilungen und Fachbereichen</p> <p>1. Der Vorstand teilt den einzelnen Abteilungen und Fachbereichen spätestens einen Monat nach Beginn des Wahljahres die gemäß Nummer 2.2 bis 2.4 festgestellte Zahl der auf jede Abteilung bzw. jeden Fachbereich entfallenden Delegierten mit. Die Mitteilung hat in Textform zu erfolgen. Außerdem gibt er die jeweiligen Zahlen den nach Beginn des Wahljahres bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt im internen Bereich der Homepage des Vereins sowie durch einen Aus-</p>	<p>Außerdem gibt er die jeweiligen Zahlen nach Beginn des Wahljahres den Mitgliedern bekannt.</p>	

<p>hang an der Infotafel im Sportpark Nord, Letzteres mindestens für die Dauer eines Monats.</p> <p>2. Die Abteilungsleiter, die Leiter der Fachbereiche und die Delegierten in der vom Vorstand festgesetzten Zahl werden in den Versammlungen der Abteilungen und der Fachbereiche gewählt.</p> <p>3. Mitglieder, die mehreren Abteilungen bzw. Fachbereichen angehören, sind in jeder Abteilung und jedem Fachbereich stimmberechtigt. Sie können nur für die Abteilung oder den Fachbereich als Delegierte oder Abteilungsleiter, bzw. Leiter eines Fachbereichs gewählt werden, die sie als Hauptabteilung oder vorrangigen Fachbereich festgelegt haben.</p> <p>4. Übersteigt in einer Abteilung oder einem Fachbereich die Zahl der Kandidaten die für sie festgesetzte Anzahl der Delegierten, so entscheidet die auf den jeweiligen Kandidaten entfallende Stimmenzahl und bei gleicher Stimmenzahl das Los.</p> <p>5. Abteilungen und Fachbereiche können Ersatzdelegierte wählen. Diese können Delegierte ihrer Abteilung/ihrer Fachbereichs bei Verhinderung in der Delegiertenversammlung vertreten und rücken automatisch als ordentliche Delegierte nach, wenn das Amt eines Delegierten Laufe der Wahlperiode endet. Bei Erschöpfung der Liste der Ersatzdelegierten können Nachwahlen stattfinden. Ihre Ergebnisse gelten nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.</p>		
--	--	--

<p>6. Die Abteilungen und Fachbereiche teilen dem Vorstand die Namen der gewählten Delegierten und der Ersatzdelegierten innerhalb eines Monats nach der Wahl mit. Änderungen aufgrund Nachrückens sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>7. Im Übrigen gelten für die Delegiertenwahlen die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung für Wahlen und Abstimmungen. Bei Fachbereichen ohne Fachbereichsleiter erfolgt die Einladung zur Wahlversammlung durch den Vorstand.</p>		
<p>4. Ausscheiden aus dem Amt</p> <p>1. Das Amt der gewählten Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten der jeweiligen Abteilung bzw. des jeweiligen Fachbereiches für die nächste Wahlperiode, spätestens aber am Ende des Wahljahres.</p> <p>2. Das Amt des gewählten Delegierten endet außerdem mit seinem Rücktritt, seinem Ausscheiden aus der Abteilung oder dem Fachbereich, der Auflösung der Abteilung oder dem Fachbereich oder seiner Wahl zum Delegierten einer anderen Abteilung oder einem anderen Fachbereich oder seiner Wahl zum Mitglied des Gesamtvorstandes.</p>		

<p>3. Im Falle des 5.2 wird der ausgeschiedene Delegierte durch den ranglistenhöchsten Ersatzdelegierten ersetzt, es sei denn, dass die Abteilung oder der Fachbereich nicht fortbesteht.</p>		
<p>5. Neubildung und Auflösung von Abteilungen und Fachbereichen, fehlende Mandate</p> <p>1. Werden während einer Wahlperiode Abteilungen oder Fachbereiche neu gegründet, so können diese für die restliche Wahlperiode Delegierte, Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter entsenden. Deren Wahl richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.</p> <p>2. Werden Abteilungen oder Fachbereiche während der Wahlperiode aufgelöst, so enden die Mandate ihrer Delegierten, Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter mit dem Wirksamwerden der Auflösung.</p> <p>Soweit die Anzahl der möglichen Delegierten bei Abteilungen oder Fachbereichen nicht erreicht wird, verfällt das unbesetzte Kontingent insoweit ersatzlos.</p>	<p>5. Neubildung und Auflösung von Abteilungen und Fachbereichen</p> <p>1. Werden während einer Wahlperiode Abteilungen oder Fachbereiche neu gegründet, so können diese für die restliche Wahlperiode Delegierte, Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter entsenden. Deren Wahl richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen.</p> <p>2. Werden Abteilungen oder Fachbereiche während der Wahlperiode aufgelöst, so enden die Mandate ihrer Delegierten, Abteilungsleiter und Fachbereichsleiter mit dem Wirksamwerden der Auflösung.</p>	<p>Der Satz: Soweit die Anzahl der möglichen Delegierten bei Abteilungen oder Fachbereichen nicht erreicht wird, verfällt das unbesetzte Kontingent insoweit ersatzlos wird hier gestrichen. Siehe § 15 Ziffer 3 der Satzungsänderung.</p>

<p>6. Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Halbjahr mit einer Frist von einem Monat durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter einberufen. Die Delegiertenversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einzuberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung müssen mindestens einen Monat vorher auf der Homepage des Vereins und an der Infotafel bekannt gegeben werden. 2. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist. 3. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. 4. Über jede Delegiertenversammlung ist eine Ergebnis-Niederschrift anzufertigen. Form, Inhalt und Genehmigung richten sich nach § 25 der Satzung. 	<p>6. Einberufung, Leitung und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Halbjahr mit einer Frist von einem Monat durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter einberufen. In einem Halbjahr, in dem eine Mitgliederversammlung stattfindet, kann auf die Delegiertenversammlung verzichtet werden. Die Delegiertenversammlung ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten einzuberufen. Die Einberufung und die Tagesordnung müssen mindestens einen Monat vorher auf der Homepage des Vereins und an der Infotafel bekannt gegeben werden. 	
<p>7. Teilnahme von Nichtdelegierten an der Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An der Delegiertenversammlung können auch Mitglieder teilnehmen, die nicht Delegierte sind, 		

soweit die Platzverhältnisse des Tagungslokals das zulassen. Es kann ihnen im Rahmen der Geschäftsordnung das Wort erteilt werden. Sie haben kein Wahl-, Antrags- und Stimmrecht.		
8. Mitgliederversammlung In den Jahren, in denen die Mitgliederversammlung zusammentritt, entfällt die Delegiertenversammlungen für dieses Halbjahr		Diese Regelung wird hier gestrichen. Siehe § 14 der geänderten Satzung am Ende sowie die Änderung in Ziffer 6 der Delegiertenordnung.
9. Inkrafttreten Diese Delegiertenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.09.2023 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.	8. Inkrafttreten Diese Delegiertenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am [_____] beschlossen und ist damit in Kraft getreten.	